

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 30/13

324 O 644/12

LG Hamburg

Verkündet am 25.11.2014



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1)

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2)

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2014 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 05.04.2013, Az. 324 O 644/12, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf das zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht der auf Unterlassung gerichteten Klage stattgegeben. Es hat folgende Äußerungen über die Hochzeitsfeier der Kläger mit einem Verbot belegt:

- a) **„Die 120 Gäste saßen an Achtertischen um die Tanzfläche“;**
- b) **„... Die Familien des Brautpaares, darunters Schwester und ihre alte Mutter, saßen in der ersten Reihe. ...Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung der Tochter erbeten.“;**
- c) **„..... ist eigentlich konfessionslos, hat sich aber wohl ihrem Ehemann zuliebe evangelisch trauen lassen. 'Wo du hingehst, da will auch ich hingehen, wo du bleibst, da bleibe ich auch' (Rut 1, 16) lautete der Trauspruch des Paares. Als sie sich die schlichten Goldringe überstreiften, küssten sie sich kurz. ' So schnell wie bei William und Kate', sagte ein Gast schmunzelnd. Die Hochzeitsgesellschaft stimmte das Lied 'Von guten Mächten treu und still umgeben' an.“;**
- d) **„Nach der Trauung lud das Ehepaar zu einem Empfang im Innenhof des Klosters. Es gab Erdbeerkuchen, kleine Obsttörtchen und roten Sekt. ... Das Hochzeitspaar eröffnete die Party auf der Tanzfläche zu ' I Say A Little Prayer' von Aretha Franklin. Später trat das Kabarettduo Die Pawlowskis aus Göttingen auf. Das Hochzeitsmahl bestand aus verschiedenen Vorspeisen, darunter gebackenen Teigröllchen mit Schafskäse, gefüllten Blätterteigschnecken und Datteln im Speckmantel, sowie Gerichten aus dem Wok und von der Grillplatte, u.a. Curry-Hähnchen, Entenstreifen mit Kokosmilch und Zander mit frischem Rosmarin. Dazu wurde trockener Weißburgunder ('11 Zeller Schwarze Katz', Mosel), eine Riesling-Spätlese und trockener Rotwein ('11Dornfelder', Mosel) serviert, jeweils vom Weingut Hans Simon.“;**
- e) **..... und fuhren um vier morgens nach Hause, während die letzten Gäste noch bis 6 Uhr früh tanzten.“;**
- f) **„Zum Einzug des Brautpaares habe ich die Eigenkomposition 'Für dich da' gespielt: Das Lied hatte sich Herr gewünscht',...“.**

Die Klägerin ist Zahnärztin, der Kläger ist der Bundesvorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „.....“. In „.....“ vom 23. August 2012 berichtete die Beklagte über die Hochzeit der Kläger und die Taufe ihrer Tochter unter Verwendung eines von den Klägern den Medien zur Verfügung gestellten Hochzeitsfotos. Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlagen K

1 und K 2 verwiesen; das Foto findet sich auf den Seiten 24 und 25. Die dort mitgeteilten Einzelheiten sind wahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrages war der Kläger einer von drei Spitzenkandidaten der SPD für die Bundestagswahl 2013 und damit Kandidat für das Amt des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger hat sich in der Öffentlichkeit wiederholt zu privaten Themen geäußert (Anlagen B 4 bis B 19); während der Flitterwochen äußerte sich der Kläger gegenüber dem „.....“ über die Taufe und die Trauung (Anlage K 5). In einem in „.....“ vom 22. Dezember 2011 (Anlage B 8) veröffentlichtem Interview hat der Kläger gefordert, Politiker müssten wieder mehr Demut vor dem Leben anderer empfinden und diese Demut auch zeigen.

Das Landgericht hat zur Begründung des von ihm ausgesprochenen Verbotes der Verbreitung zahlreicher Details der Feierlichkeit ausgeführt, bei der vorzunehmenden Abwägung überwiege der Privatsphärenschutz der Kläger gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer form- und fristgerecht eingereichten Berufung. Sie macht geltend, die Zuordnung der Details der Hochzeitsfeier zur Privatsphäre der Kläger greife zu kurz. Bei einer Hochzeitsfeier mit etwa 120 Gästen erlebten auch zahlreiche Außenstehende - Küchen- und Bedienpersonal, Musiker, Gottesdiensthelfer, also in der Regel Fremde - die Feier. Aber auch die Gäste selbst bildeten keinen zur Verschwiegenheit verpflichteten Kreis. Mit ihrer Mitteilung, sie hätten an der Hochzeit der Kläger teilgenommen, weckten sie das Interesse im Freundes-, Bekannten- oder Familienkreis. Was es beis auf der Hochzeit zu essen gegeben habe, gehöre mithin nicht zu Privatsphäre der Kläger. Durch die Bereitstellung des Hochzeitsfotos hätten die Kläger selbst die Öffentlichkeit über Details informiert; zudem seien Kleidung oder Frisur der Brautleute weit persönlichere Details als etwa die Speisenfolge. Die Berichterstattung der Beklagten sei auch nicht voyeuristisch, vielmehr werde das Geschehene dezent gleichsam aus der Perspektive eines Beobachters „aus den hinteren Reihen“ wiedergegeben.

Auch bestehe ein Berichterstattungsinteresse nicht nur bei einem Auseinanderfallen von öffentlicher Positionierung und privatem Handeln; Berichte über bestimmte, aussagekräftige Verhaltensweisen Prominenter schöpfen ihre Rechtfertigung bereits daraus, dass sie ein

Bild vom Leben von Personen mit Leitbild oder Kontrastfunktion vermittelten und dem einzelnen Orientierungspunkte zur Verfügung stellten. Wenn der Kläger mehr Demut vor dem Leben anderer fordere, bestehe ein hinreichendes öffentliches Interesse zu sehen, dass bei privaten Feiern ein Rahmen gewählt werde, der in den Augen der Öffentlichkeit keinen Graben zwischen den Lebensverhältnissen der Bürger und denen ihrer Repräsentanten entstehen lasse. Es treffe auch nicht zu, dass eine Selbstöffnung der Privatsphäre vorliegend deshalb zu verneinen sei, weil Äußerungen, die zwar mit den Hochzeit zusammenhingen, sie selbst aber nicht beträfen, zur Rechtfertigung einer Berichterstattung nicht genügten. Dies Verständnis sei zu eng. Es reiche aus, wenn derselbe Ausschnitt der Privatsphäre betroffen sei. Und wenn der Kläger sich zu seinen innersten Empfindungen im Moment der Taufe seiner Tochter und der Hochzeit äußere (vgl. Anlage K 5), mache er seine Vermählung in einer Tiefe zum Gegenstand öffentlicher Erörterung, die alle in Rede stehenden Passagen verblasse lasse.

Die Beklagte beantragt,

das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger verteidigen das landgerichtliche Urteil. Die veröffentlichten Details beträfen die geschützte Privatsphäre der Kläger. Die Reichweite des Privatsphärenschutzes werde auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass Küchen- und Bedienpersonal, Musiker und Gottesdienstleister die Einzelheiten der Feier wahrgenommen hätten. Die Hochzeitsgäste zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sei abwegig. Die Hochzeit sei thematisch wie situativ ein besonders schutzwürdiges Moment mit der Folge, dass auch die Veröffentlichung vermeintlich unbedeutender Details unzulässig sei. Dementsprechend könne den Klägern auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass sie durch die Veröffentlichung des Hochzeitsfotos selbst Details, Kleidung und Frisuren, offenbart hätten. Sie dürften selber entscheiden, welche Bereiche sie der Öffentlichkeit zugänglich machen und welche sie als privat behandeln. Die Berichterstattung der Beklagten sei voyeuristisch, ziele sie doch darauf ab, dem Leser Einblicke zu gewähren, die den Lesern sonst nicht gewährt werden würden. Die persönlichkeitsrechtlichen Belange überwiegen das Berichterstattungsinteresse, liege doch mit der

Berichterstattung keine Information vor, die eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sachbezogen erörtert; es werde lediglich die Neugier befriedigt. Die Kläger nähmen auch keine Leitbild- oder Kontrastfunktion im Hinblick auf Hochzeitsfeiern wahr, der Kläger übe keine gleichsam auf alle Lebensbereiche ausstrahlende Vorbildfunktion aus. Derartige Überlegungen stelle die Berichterstattung auch gar nicht an; es genüge nicht, die Fakten zu liefern. Offenbar sei die Beklagte der Ansicht, bereits die Tatsache, dass es aus dem Privatleben Prominenter nichts Interessantes zu berichten gebe, sei hinreichender Anlass für eine Berichterstattung. Davon einmal abgesehen habe die Beklagte keine Widersprüche aufgedeckt, auch nicht im Hinblick auf den Aufruf des Klägers zur Demut vor dem Leben anderer. Ebenso habe das Landgericht im Übrigen eine relevante Öffnung der Privatsphäre des Klägers verneint. Die vorgelegten Veröffentlichungen betrafen thematisch andere Bereiche, seien denkbar allgemein gehalten und rechtfertigten jedenfalls nicht die minutiöse Schilderung der Einzelheiten der Hochzeitsfeier.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

2. Die zulässige Berufung ist begründet. Den Klägern stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu; sie finden insbesondere in § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog keine tragfähige Grundlage, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt sie nicht rechtswidrig bei bestehender Wiederholungsgefahr in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt die der Beklagten zustehende Meinungsäußerungsfreiheit aus Art 5 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger aus Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG.

Die angegriffene Berichterstattung betrifft freilich die Privatsphäre der Kläger, also den Bereich, in den sich der Mensch aus der Öffentlichkeit zurückzieht und zu dem das Recht gehört, sich selber zu gehören und den Einblick durch andere auszuschließen. Hiervon regelmäßig erfasst sind auch private Veranstaltungen (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2014, Rdnrn. 56 ff.). Bei der vorzunehmenden Abwägung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Privatsphäre nicht in ihrem Kernbereich betroffen ist. Alle Angaben über die Hoch-

zeitsfeier sind weder ehrenrührig noch gelten sie auch nur ansatzweise als unschicklich, womit sie thematisch nicht der öffentlichen Kommunikation entzogen sind (vgl. Urteil des Senates, in ZUM 2009, 65 (67)). Auch haben Außenstehende - das Küchen- und Bedienpersonal, Musiker und Gottesdiensthelfer - die Hochzeitsfeier miterlebt, ihnen haben die Kläger Einblick gewährt. Und auch das weitere Argument aus dem zitierten Senatsurteil in Bezug auf die Anzahl der Gäste greift in dem hier zur Entscheidung gestellten Fall. 120 Gäste bilden keinen vertrauten Kreis; sie sind auch den Klägern gegenüber nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nun ist den Klägern zuzugeben, dass es in der Tat abwegig erscheint, von den Gästen einer Hochzeitsfeier die Abgabe von Verschwiegenheitserklärungen zu verlangen. Nur macht dies das dahinterstehende Argument nicht obsolet, nämlich, dass die Kläger damit rechnen mussten, dass die Details, die die Gäste auf der Hochzeit wahrnehmen, auch solchen Personen mitgeteilt werden, die nicht an der Feier teilgenommen haben. Nichts anderes gilt selbstverständlich für die Außenstehenden, das Küchen- und Bedienpersonal, Musiker und Gottesdiensthelfer. Bei einer solchen Konstellation konnten die Kläger keinesfalls zugrundelegen, dass Informationen über Details ihrer Hochzeit im Kreis der Teilnehmer verbleiben, vielmehr mussten sie annehmen, dass solche Informationen den räumlichen Bereich der Privatsphäre verlassen. Und letztlich ist auch in die Abwägung einzubeziehen, dass die Kläger mit der Veröffentlichung des Hochzeitsfotos die Feierlichkeiten jedenfalls in gewissem Umfange öffentlich gemacht haben, der Kläger überdies mit dem Interview im „.....“ (Anlage K 5), in dem er aus den Flitterwochen über die Hochzeit und die Taufe seiner Tochter spricht.

Die Privatsphäre ist nicht absolut geschützt. Die Funktion der Presse kann es bei Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei Politikern rechtfertigen, der Öffentlichkeit im Einzelfall Informationen auch über Aspekte des Privatlebens zuzubilligen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einer parlamentarischen Demokratie bei Politikern im Einzelfall durchaus Umstände der privaten Lebensführung vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit umfasst sein können. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, oder ob sie ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis lediglich die Neugier der Le-

ser befriedigen (BGH AfP 2012, 53 (55) - die Inka-Story). Die Hochzeit eines Kanzlerkandidaten und Vorsitzenden der SPD stellt ein bedeutsames zeitgeschichtliches Ereignis dar, an dem ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Und dieses berechnete Interesse erfasst nicht nur den Umstand der Hochzeit als solchen, sondern auch die Einzelheiten der Feierlichkeiten. Der angegriffene Beitrag trägt in ganz besonderer Weise zur öffentlichen Meinungsbildung bei, denn es besteht ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wie ein Spitzenpolitiker, der in einer parlamentarischen Demokratie um Wähler wirbt und fordert, Politiker müssten wieder mehr Demut vor dem Leben anderer empfinden und diese Demut auch zeigen, eine solche Festlichkeit begeht. Es gibt dem Leser die Möglichkeit zu überprüfen, ob das Bild, das er sich gemacht hat, mit dem Bild übereinstimmt, das ihm die wahre Berichterstattung von diesem Politiker vermittelt. Dabei besteht das öffentliche Berichterstattungsinteresse nicht nur, wenn die Presse gleichsam ein Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit bei einem Prominenten aufdeckt. Soweit Medien sich in ihrer Berichterstattung mit prominenten Personen befassen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein die Aufdeckung von Unstimmigkeiten zwischen öffentlicher Selbstdarstellung und privater Lebensführung von allgemeinem Interesse. Prominente Personen können auch Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- oder Kontrastfunktionen erfüllen. Der Kreis berechtigter Informationsinteressen der Öffentlichkeit wäre zu eng gezogen, würde er auf skandalöse, sittlich oder rechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen begrenzt. Auch die Normalität des Alltagslebens oder in keiner Weise anstößige Handlungsweisen prominenter Personen dürfen der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden, wenn dies der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen kann (vgl. BVerfG NJW 2008, 1793 (1796) - Caroline von Hannover). Und dazu gehören auch die in der Berichterstattung geschilderten Details, die aneinandergereiht den Rahmen beschreiben, in dem die Hochzeit stattfand. So kann der Leser feststellen, ob die Feierlichkeiten sich in dem Rahmen halten, den er nach dem Bild, das er sich vom Kläger gemacht hat, erwartet, oder ob sie diesen Rahmen sprengen. Deshalb dient die angegriffene Berichterstattung der öffentlichen Meinungsbildung und nicht nur der Befriedigung von Neugier, wenn sie die Anzahl der Gäste nennt, über die Geldspende für die Ausbildung der Tochter und die kirchliche Zeremonie berichtet und mitteilt, dass die Familien des Brautpaares in der ersten Reihe saßen, welche Darbietungen es gab, zu welchem Musikstück das Hochzeitspaar den Tanz eröffnete und wie lange die Feier dauerte.

Und auch die Speisenfolge, die gereichten Getränke einschließlich des roten Sektes zeigen dem Leser, welche Ausstattung die Kläger für ihre Hochzeit für angemessen hielten. Nach alledem besteht ein beträchtliches berechtigtes öffentliches Berichterstattungsinteresse, das den Privatsphärenschutz der Kläger, in den nicht innerhalb des Kernbereiches eingegriffen wird, sondern der hier in der Nähe zur Sozialsphäre berührt wird, deutlich überwiegt, mit der Folge, dass kein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Kläger vorliegt und sich die Meinungäußerungsfreiheit der Beklagten durchsetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

.....
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

.....
Richterin
am Oberlandesgericht

.....
Richter
am Oberlandesgericht